

27.06.91

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entschlieung des Bundesrates zu einer "Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet"

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
FREISTAATES SACHSEN

Dresden, den 18. Juni 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Präsidenten des Senats und
Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

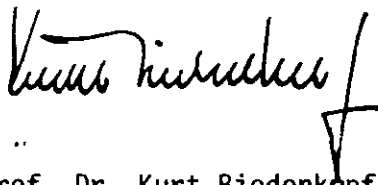
Sehr geehrter Herr Präsident,

ich bitte Sie, den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zu einer "Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages ge-
nannten Gebiet"

gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung
der Sitzung des Bundesrates am 5. 7. 1991 zu setzen.

Mit freundlichen Grüen



Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Anlage

Entschließung des Bundesrates
zu einer
"Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet"

Der Bundesregierung wird empfohlen, die Regelungen des Einigungsvertrags über die Leistungshöhe nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet so zu verbessern, daß eine angemessene und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechende Entschädigung erfolgt.

Begründung:

Die bestehende Regelung in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 a Satz 1 des Einigungsvertrages sieht für die laufenden Versorgungsleistungen nach dem BVG eine Herabsetzung im Verhältnis der Standardrente Ost zur Standardrente West vor. Derzeit liegt der Prozentsatz bei 46,37, ab dem 1. Juli 1991 soll er auf 50,77 angehoben werden. Mit dem gleichen Prozentsatz sind die Bemessungsgrundlagen für die einkommensabhängigen Leistungen herabgesetzt.

Die gegenwärtige Absenkungsquote führt zu Benachteiligungen der Versorgungsberechtigten in den neuen Bundesländern, die nicht gerechtfertigt sind und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 GG verstoßen. Eine unterschiedliche Behandlung läßt sich nur insoweit begründen, als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse abweichen. Hiervon gingen offensichtlich auch die Parteien des Einigungsvertrages aus (BT - Drucksache 11/7817). Ein wesentlicher Unterschied bei den Lebenshaltungskosten in Ost und West besteht indes nur bei den Wohnraumkosten. Ansonsten ist das Preisniveau in den neuen Bundesländern fast gleich hoch. Dies beweist der festgelegte Regelsatz der Sozialhilfe, der mit derzeit DM 400,- (ab 1.7.91 durchschnittlich DM 440,-) in den neuen Bundesländern gegenüber DM 460,- in den alten Bundesländern nur geringfügig niedriger liegt. Allein durch die höheren Kosten für die Wohnraumkosten ist die bestehende Absenkungsquote nicht zu rechtfertigen, zumal die Versorgungsberechtigten in den alten Bundesländern grundsätzlich auch Anspruch auf Wohngeld haben.

Die bestehende Regelung im Einigungsvertrag führt dazu, daß speziell bei der Ausgleichsrente die vom Gesetzgeber bezweckte Sicherstellung des angemessenen Lebensunterhalts in den neuen Bundesländern nicht gewährleistet ist. Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn überhaupt keine anderen Einkünfte des Versorgungsberechtigten bestehen und er praktisch zum Lebensunterhalt nur die volle Ausgleichsrente zur Verfügung hat. Diese liegt nämlich, mit Ausnahme bei Erwerbsunfähigen, sogar noch unterhalb des Sozialhilfesatzes, so daß zur Deckung des Existenzminimums eine Abhängigkeit von weiteren Sozialleistungen (Sozialhilfe) besteht. Die Ausgleichsrente soll dies aber gerade verhindern und einen Lebensstandard über dem Sozialhilfeniveau garantieren.

Umgekehrt fällt die Ausgleichsrente in den neuen Bundesländern bereits bei einem Grenzbetrag bzgl. sonstiger Einkünfte weg, dessen Höhe für die Deckung eines angemessenen Lebensunterhalts nicht ausreicht.

So erhalten beispielsweise Witwen ab einem eigenen Renteneinkommen von DM 531,- (ab 1.7.91 DM 613,-) keine Ausgleichsrente mehr. Dieser Betrag reicht aber nicht aus, um die Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Wie die Höhe des festgelegten Grenzbetrages in den alten Bundesländern zeigt (DM 1152,-), soll dem Versorgungsberechtigten ein Lebensstandard garantiert werden, der weit über dem Sozialhilfesatz liegt. Hierauf haben auch die Versorgungsberechtigten in den neuen Bundesländern einen Rechtsanspruch.

Die Regelung des Einigungsvertrages führt in der Praxis dazu, daß Witwen in den neuen Bundesländern keine Ausgleichsrente beanspruchen können, weil sie mit dem Einkommen in nahezu allen Fällen über dem Grenzbetrag liegen. Demgegenüber erhalten in den Alt-Bundesländern etwa 44 % aller Kriegerwitwen neben der Grundrente auch eine Ausgleichsrente. Diese Zahlen wurden durch eine statistische Untersuchung des Sozialministeriums Sachsen in Dresden und Heidelberg mit dem Stand 01.06.1991 verifiziert.

Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, abweichend vom Einigungsvertrag den Vorphundertatz entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen festzulegen und regelmäßig anzupassen.